

Dass der Sohn des in der 'Hunnenschlacht' gefallenen, noch später hochgefeierten Nationalhelden dessen Tod und Regierungsende als Zeitgrenze für die beschleunigte Klagenverjährung setzte und nicht jene Schlacht selbst nannte, ist ebenso begreiflich, als dass der Burgundische Gesetzgeber, indem er die Bestimmung nachahmte, die Zeit nicht nach dem Regierungsende eines westgothischen Königs bestimmte, sondern das damit zeitlich zusammen-treffende Ereignis selbst, welches überdies die Ursache der Bestimmung war, nannte. Dass der burgundische Gesetzgeber wie die Regel für die Klagenverjährung auch die Ausnahme dem westgothischen Gesetzbuche entnahm, wird kaum bezweifelt werden dürfen. Der *bonae memoriae* pater des westgothischen Gesetzgebers ist also Theoderich I., der Gesetzgeber sein Sohn, und da nach Isidors Nachricht von Theoderichs Söhnen nur Eurich in Betracht kommen kann, so deutet c. 277 in Verbindung mit den angeführten Stellen direkt auf Eurich.

Zugleich erhalten wir einen erwünschten Anhalt für die Datierung der Gesetzgebung Eurichs. Wenn dieser es für nöthig hielt, für die vor dem Tode Theoderichs I. entstandenen Rechtssachen eine Ausnahme von der allgemeinen 30 jährigen Klagenverjährung zu machen, so muss diese Bestimmung jedenfalls vor dem 30. Jahrestage der Schlacht, der in das Jahr 481 fiel, getroffen sein. Wahrscheinlich ist aber, zumal wenn wir eine Nachahmung der Bestimmung durch Gundobad annehmen, dass das schon geraume Zeit, wohl mehrere Jahre vorher geschehen ist. Da nun andrer-seits, nach dem was oben S. 439 gesagt ist, Eurichs Gesetzgebung nicht vor 469 erlassen sein kann, erhalten wir als sichere Zeitgrenzen die Jahre 469 bis 481, als wahrscheinliche Entstehungszeit etwa die Mitte der siebziger Jahre des fünften Jahrhunderts.

Unsere Darlegung geht von der Annahme aus, dass L. Burg. 17, 1 von der Klagenverjährung handelt. Als Verjährungsgesetz, welches in Verbindung zu setzen ist mit L. Burg. 79, 5, hat jene Bestimmung schon Davoud-Oghlou, *Histoire de la législation des anciens Germains I*, p. 394 f. gefasst, und zwar mit vollem Recht, obwohl Binding, *Burgundisch-romanisches Königreich* S. 46 das mit grosser Entschiedenheit bestreitet. Binding hält die Herbeiziehung des Titels 79: *De praescriptione temporum* für so unpassend wie möglich, denn dieses 515 erlassene Gesetz habe die 30jährige Verjährung für alle Klag-ansprüche erst eingeführt. Binding übersieht dabei, dass